



Christian WENINGER

BÜRGERMEISTER

DER MARKTGEMEINDE LACKENBACH

7322 Lackenbach, Postgasse 6, Tel. 02619/5050-0, Fax 02619/50504, 0660/2619501

E-Mail: post@lackenbach.bgld.gv.at, Homepage: www.gemeinde-lackenbach.at



Lackenbach, am 19. Dezember 2017

Werte Gemeindebürgerinnen,
werte Gemeindebürger!

Am Freitag, dem 15. Dezember 2017, fand eine Sitzung des Gemeinderates der Markt-gemeinde Lackenbach mit einer sehr umfangreichen Tagesordnung vor. Ich darf Sie nachstehend darüber informieren.

Anstelle des erkrankten Gemeinderates Thomas Nöhrer war Ersatzgemeinderätin Julia Weninger-Speta anwesend. Somit war der Gemeinderat vollzählig.

TOP 1 Vermögensgebarung der Marktgemeinde Lackenbach.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Ing. Heinz Janitsch, berichtet, dass der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Lackenbach am 15. Dezember 2017 eine Prüfung der Gemeindegebarung durchgeführt hat. Die Niederschrift über das Prü-fungsergebnis wird verlesen. Die Vermögensgebarung in der Gemeinde wird ordnungs-gemäß abgewickelt.

Der Kassastand per 30. November 2017 beträgt € 286.761,23. Der Gemeinderat nimmt den Bericht der 5. Prüfung zur Kenntnis.

TOP 2 Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach.

Aufgrund des neuen Finanzausgleichsgesetzes müssen die Verordnungen zu einigen gemeindeeigenen Abgaben neu beschlossen werden.

a)

Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Die Hebesätze des Steuermessbetrages bleiben unverändert:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| 2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

Einstimmiger Beschluss

b)

Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Die Höhe der Abgabe beträgt unverändert:

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 25 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 25 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe € 29,05 monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich € 29,05;
6. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen pauschal das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes pro Monat.

Einstimmiger Beschluss

c)

Verordnung über die Ausschreibung einer Friedhofsgebühr.

Die Friedhofsgebühren bleiben unverändert:

Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag	€ 40,--
2. Erdgräber für mehrfachen Belag	€ 80,--
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte)	€ 300,--
4. Aschengrabstellen für einfachen Belag	€ 40,--
5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag	€ 80,--
6. Urnensäule	€ 2.500,--

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren. Für eine weitere Benützung der Urnensäule wird nur die Gebühr von Aschengrabstellen erhoben.

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber	€ 124,--
2. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte)	€ 146,--
3. bei einer Beisetzung einer Urne	€ 59,--
4. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	€ 110,--

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von € 30,-- zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

Einstimmiger Beschluss

d)

Verordnung über die Ausschreibung einer Hundegebühr.

Die Höhe der Abgabe beträgt unverändert pro Hund:

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) für Nutzhunde | € 14,50 |
| b) für alle anderen Hunde | € 26,00 |

Einstimmiger Beschluss.

e)

Verordnung über Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit € 1,00 pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Mehrheitlicher Beschluss. 12 Ja-Stimmen (SPÖ-Fraktion), 7 Enthaltungen (ÖVP- und FPÖ-Fraktion)

Dazu folgende Anmerkungen:

Die Aufwendungen für die Sanierung des Ortskanales (Zuschüsse von Land und Bund nach Kollaudierung bereits abgezogen) betragen in den letzten 7 Jahren:

2010	Digitalisierung Kanalnetz	€	72.154,40
2014	Sanierung mittels Inliner	€	373.518,61
2015	Erweiterung Selitzgasse	€	196.188,78
2017	Erweiterung Schlachtbrücke (Schlussrechnung noch nicht eingelangt)	€	75.000,00
	Summe	€	716.861,79

Die Kanalbenützungsgebühr wurde seit dem Jahre 1996 nicht erhöht (in der GR-Sitzung am 9.1.1996 wurden Schilling 12,30/m² festgelegt, bei der Euro-Umstellung wurde dieser Betrag auf € 0,89/m² umgerechnet). Ebenfalls wurden seither keine Anpassungen an den Verbraucherpreisindex vorgenommen.

Im Rahmen der Bestimmungen des § 11 des Kanalabgabegesetzes wurde nun diese Erhöhung auf € 1,00/m² (das entspricht einer Erhöhung von ca. 12,3 %) vorgeschlagen und beschlossen.

In den Folgejahren soll diese Gebühr lediglich um den Verbraucherpreisindex angehoben werden.

TOP 3 Voranschlag für das Finanzjahr 2018

a) Voranschlag.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2018 wird

In seinem ordentlichen Teil mit

Einnahmen:	€	2.026.200,--
Ausgaben:	€	2.026.200,--
Überschuss/Abgang:	€	0,--

In seinem außerordentlichen Teil mit

Einnahmen:	€	820.000,--
Ausgaben:	€	820.000,--
Überschuss/Abgang:	€	0,--

einstimmig beschlossen.

Einige markante Zahlen auf der Ausgabenseite des Budgets (Zirka-Beträge gerundet):

Volksschule inkl. Nachmittagsbetreuung	€	136.100,--
Kindergarten	€	247.100,--
Pflichtschulbeiträge	€	40.000,--
Abwasserbeseitigung	€	135.300,--
Ortsbeleuchtung	€	29.000,--
Feuerwehr	€	50.100,--
Vereine	€	24.800,--
Gemeindestraße	€	90.100,--
Ortsbildgestaltung	€	7.200,--
Projekt Nachbarschaftshilfe Plus	€	21.500,--
Grundankauf	€	20.000,--
Umbau Wienerstraße 2 (Darlehen zur Zwischenfinanzierung)	€	800.000,--

b) Dienstpostenplan.

Folgender Dienstpostenplan wird vorgeschlagen:

- a) 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, DKL VII – leitender Gemeindebeamter
- b) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe c – Büroangestellte mit 75 % der Vollbeschäftigung
- c) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe c – Büroangestellte mit 50 % der Vollbeschäftigung
- d) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe gv3 – Büroangestellte mit 50 % der Vollbeschäftigung
- e) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppe p2 - Gemeindearbeiter
- f) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppe p3 – Gemeindearbeiter
- g) 2 Dienstposten des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppe gv4 – Gemeindearbeiter
- h) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppe gv4 – Gemeindearbeiter für sechs Monate
- i) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l2b1 - Kindergärtnerin – Leiterin mit 93,75 % der Vollbeschäftigung
- j) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l2b1 – Kindergärtnerin mit 87,5 % Beschäftigung der Vollbeschäftigung
- k) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l2b1 – Kindergärtnerin mit 87,5 % Beschäftigung der Vollbeschäftigung

- l) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe gv4 – KG Helferin mit 82,5 % der Vollbeschäftigung
- m) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe gv4 – Nachmittagsbetreuung – Helferin mit 35 % der Vollbeschäftigung.
- n) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l2b1 - Nachmittagsbetreuung mit 55,0 % der Vollbeschäftigung
- o) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppe gh5 - Bedienerin des Kindergartens mit 62,5 % der Vollbeschäftigung
- p) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppe gh5 - Bedienerin der Volksschule mit 75,0 % der Vollbeschäftigung

Einstimmiger Beschluss

c) Darlehensaufnahme.

Der zum Zwecke der Zwischenfinanzierung des Umbaus des Hauses Wienerstraße 2 (W2) aufgenommene Darlehensrahmen wird auf € 800.000,-- erhöht. Der Darlehensrahmen wird nur so weit ausgenutzt, als es Planungs- und Baufortschritt erfordern.

Einstimmiger Beschluss

d) Mittelfristiger Finanzplan

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lackenbach nimmt den vorliegenden „Mittelfristigen Finanzplan“ betreffend die Jahre 2019 bis 2022 zur Kenntnis.

2019	€	2.179.700,00
2020	€	2.143.900,00
2021	€	1.987.300,00
2022	€	1.825.500,00

Einstimmiger Beschluss

TOP 4 Geschäftsordnungen.

Im Sinne des § 46 der Bgld. Gemeindeordnung 2003 i.d.g.F, beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Lackenbach eine Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand, den Prüfungsausschuss und die Ausschüsse der Marktgemeinde Lackenbach. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 5 Marktgemeinde Lackenbach Infrastruktur KG; Budget 2018, Mittelfristiger Finanzplan.

a)

Der Voranschlagsentwurf der Marktgemeinde Lackenbach Infrastruktur KG in der Höhe von € 37.500,-- wird genehmigt.

Einstimmiger Beschluss

b)

Der „Mittelfristige Finanzplan“ betreffend die Jahre 2019 bis 2022 wird genehmigt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 6 Kindergarten Lackenbach, Umwidmung einer KG-Gruppe in eine alterserweiterte Gruppe.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lackenbach wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, ab 1. März 2018 eine Kindergartengruppe in eine alterserweiterte Kindergartengruppe umwidmen und führen. Ein entsprechendes Ansuchen wird unverzüglich bei der Abteilung 7 seitens der Gemeinde gestellt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 7 Umbau des Hauses Wienerstraße 2.

Um den Vorgaben der Förderungsrichtlinien zu entsprechen, wird mit pro mente Burgenland ein Betrauungsvertrag abgeschlossen, der im Wesentlichen folgende Punkte enthält:

Pro mente Burgenland wird das Haus für die Dauer von 10 Jahren betreiben und verwalten. Dafür ist in diesen 10 Jahren keine Miete an die Marktgemeinde zu zahlen, es fallen lediglich Betriebskosten an. Nach 10 Jahren endet diese Vereinbarung ohne Kündigung.

Einstimmiger Beschluss

Nach eingehender Prüfung der Angebote für den Umbau wurde vom Generalplaner, Firma Architekt Riedl GesmbH, 1060 Wien, ein Vergabevorschlag pro Gewerk übermittelt. Aufgrund dieser Vergabevorschläge werden die folgenden Angebote angenommen und die Auftragserteilung wird beschlossen.

Alle folgenden Beschlüsse erfolgten mehrheitlich mit dem gleichen Abstimmungsergebnis (18 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme durch Gemeindevorstand Peter Krail).

GV Krail begründet die NEIN-Stimme damit, dass er mit dem Gesamtprojekt nicht einverstanden ist. Seine Gegenstimme richtet sich nicht gegen die mit den Aufträgen betrauten Professionisten.

Folgende Gewerke wurden einzeln abgestimmt und wie folgt vergeben:

Gewerk	Firma		Preis exkl. Mwst
Pfosten-Riegelfassade	Fa. Raditsch Metallbau GmbH, Purbach	€	23.612,40
Kunststofffenster	Fa. Emil Pfneiszl, Kaisersdorf	€	19.044,00
Linolbelag	Fa. Brezovits, Lackenbach	€	21.119,40
Beschichtungsarbeiten	Fa. Cihlar, Lackenbach	€	13.328,50
Innentüren	Fa. Köller, Marz	€	18.115,00
Glasbauarbeiten	Fa. Glas Hirmann KG, Marz	€	19.489,00
Trockenbauarbeiten	Fa. Gleichweit & Co GmbH, Deutsch Kaltenbrunn	€	78.992,05
Holzfußböden	Fa. Brezovits, Lackenbach	€	3.545,00
Tischlerarbeiten	Fa. Möbel Putz, Steinberg-Dörfel	€	27.622,50
Zimmererarbeiten	Fa. Pfneiszl Bau, Drassmarkt	€	68.468,42
Metallbau	Fa. Raditsch Metallbau, Purbach	€	28.292,50
Fliesenlegerarbeiten	Fa. Manfred Pekovits, Lackenbach	€	40.863,49
Dachbauarbeiten	Fa. D-Dach Djuric, Lackenbach	€	49.560,88
Baumeisterarbeiten	Fa. Ing. Hans & Franz Huber, Neutal	€	349.115,45
Elektroinstallationen	Fa. EPG Elektrotechnik Pekovits, Lackenbach	€	116.736,51
HKLS Installationen	Fa. Wallner, Horitschon	€	161.575,878
Fördertechnik (Aufzug)	Fa. Aufzug Heißenberger, 1100 Wien	€	22.696,00

TOP 8 Radweg Obere Gaberling.

Die als Radweg verwendete Gemeindestraße wurde saniert und ist mittlerweile fertiggestellt. Die Gesamtkosten werden ca. € 52.000,00 betragen. Ca. € 17.000,00 davon werden vom Land Burgenland als Förderung zugesprochen.

Aufgrund der Inanspruchnahme dieser Förderungen wird ein Betrauungsvertrag unterschrieben, der die Gemeinde verpflichtet, künftig für die ordnungsgemäße Wartung der Straße Sorge zu tragen.

Einstimmiger Beschluss

TOP 9 Beleuchtung Florianigasse, Hoffeldgasse, Neustiftgasse; Auftragsvergabe.

Die Fa. Energie Burgenland, 7000 Eisenstadt, wird mit der Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Hoffeldgasse, Florianigasse und Neustiftgasse (insgesamt 19 Lichtpunkte) laut Angebot vom 27. September 2017 mit einer Gesamtauftragssumme von € 13.878,- inkl. MwSt. beauftragt. Die Arbeiten sollen bis Ende Februar 2018 abgeschlossen sein.

Einstimmiger Beschluss

TOP 10 Aktion 20.000.

Die Aktion 20.000 unterstützt Menschen über 50 Jahre, die seit längerem ohne Arbeit sind und wieder in den Arbeitsprozess einsteigen wollen. Wir nutzen diese Aktion für die Gemeinde und können so zumindest zwei Einwohnern aus Lackenbach eine Beschäftigung anbieten.

Herr Karl Radostics, Bergstraße 84, Lackenbach wird befristet von 1. Jänner 2018 bis 30 Juni 2019 als zusätzlicher Gemeindearbeiter mit speziellem Aufgabengebiet aufgenommen. Die Anstellung erfolgt über die Marktgemeinde, die Kosten werden über die „Aktion 20.000“ vom AMS refundiert. Für die Gemeinde entstehen monatliche Kosten von ca. € 40,--.

Einstimmiger Beschluss

Herr Robert Torner, Wienerstraße 1b/1/5, Lackenbach wird befristet von 1. Jänner 2018 bis 30. Juni 2019 als zusätzlicher Gemeindearbeiter mit speziellem Aufgabengebiet aufgenommen. Die Anstellung erfolgt über die Marktgemeinde, die Kosten werden über die „Aktion 20.000“ vom AMS refundiert. Für die Gemeinde entstehen monatliche Kosten von ca. € 40,--.

Mehrheitlicher Beschluss. 1 Stimmenthaltung (GR Markus Kraly)

TOP 11 Ehrenzeichenverleihung; Manuel Schnaitt.

Herr Manuel Schnaitt erhält das Silberne Ehrenzeichen der Marktgemeinde Lackenbach für ausgezeichnete sportliche Erfolge (Landes- und Staatsmeistertitel, Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaft in der Sportart IPSC/Großkaliber-Sportschießen). Die Ehrung findet im Rahmen des Neujahrsempfangs der Gemeinde im Jänner 2018 statt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 12 Resolution Pflegeregress.

Resolution

des Gemeinderats der Marktgemeinde Lackenbach an
die neue Bundesregierung
anlässlich der
ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmeherausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Einstimmiger Beschluss

Nachstehend noch einige ergänzende Informationen:

Schneeräumung

Aufgrund des bevorstehenden Winters darf ich nochmals eindringlich auf den § 93 der Straßenverkehrsordnung hinweisen:

§ 93. Pflichten der Anrainer.

- (1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unbebauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. **Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.**

Bei Unfällen, die aus der Vernachlässigung dieser Pflicht entstehen, haftet der Liegenschaftseigentümer!

Nachbarschaftshilfe Plus

Das Sozialprojekt Nachbarschaftshilfe PLUS wurde am 19. September 2017 von Landeshauptmann Hans Niessl und Landesrätin Verena Dunst mit dem Dorferneuerungspreis 2017 in der Kategorie 1 (Soziales) ausgezeichnet.

Die Verleihung fand im Landhaus in Eisenstadt statt.

Diese Auszeichnung darf als Bestätigung der gemeinsamen Arbeit über die Grenzen der teilnehmenden Gemeinden hinweg gesehen werden. Vieles ist möglich, wenn alle am gleichen Strang ziehen.

Glas- und Dosencontainer

Aus gegebenem Anlass darf ich darum bitten, die Glas- und Dosencontainer die im Dorf aufgestellt sind, nur während der Tageszeit zu benutzen.

Der Einwurf verursacht großen Lärm und ist daher den Anrainern während der Nachtstunden nicht zuzumuten.

Jubiläumsangaben von Gemeindebürgern

Die EU-Verordnung Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist mit 25. Mai 2016 in Kraft getreten und ist nach einer 24-monatigen Frist mit 25. Mai 2018 anzuwenden.

Diese Verordnung betrifft unter anderem auch die, von der Gemeinde an die Printmedien weitergegebenen Daten bezüglich Altersjubiläum, Geburtstage, Verleihungen und sonstigen Anlässen.

Ich ersuche daher jene Bürger, die eine derartige Weitergabe an die Medien nicht wünschen, sich im Gemeindeamt zu melden. Wir werden deren Daten dann selbstverständlich nicht mehr weitergeben.

Im Namen des Gemeinderates und der Gemeindebediensteten wünsche ich Ihnen ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und viel Glück und Zufriedenheit im Neuen Jahr 2018.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Weninger
Bürgermeister Lackenbach